

(4) Für die Einziehung der Gebühren des Staatlichen Notariats gelten die Vorschriften über die Beitreibung der Gerichtskosten.

## § 15

Sehen die gesetzlichen Bestimmungen für An-  
gelegenheiten, die bisher zur Zuständigkeit der  
Gerichte gehörten, eine Beschwerde vor, so ent-  
scheidet hierüber das Ministerium der Justiz. Eine  
weitere Beschwerde findet nicht statt.

## § 16

Der Minister der Justiz erläßt eine Dienstord-  
nung sowie eine Disziplinarordnung für das Staat-  
liche Notariat.

## § 17

Das Ministerium der Justiz kann im Wege der  
Durchführungsbestimmung die Vorschriften über  
die Zuständigkeit des Staatlichen Notariats er-  
gänzen oder im einzelnen näher festlegen.

## § 18

Diese Verordnung tritt am 15. Oktober 1952 in  
Kraft.

Berlin, den 15. Oktober 1952

Regierung der  
Deutschen Demokratischen Republik  
Ministerium der Justiz

Rau  
Stellvertreter des  
Ministerpräsidenten

F e c h n e r  
Minister

### Verordnung über die Übertragung der Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Vom 15. Oktober 1952

## § 1

Die bisherige Tätigkeit der Gerichte auf dem Ge-  
biete der Freiwilligen Gerichtsbarkeit geht auf die  
aus dieser Verordnung ersichtlichen Organe der  
Verwaltung über, soweit nicht in dieser Verordnung  
eine abweichende Regelung getroffen wird.

## § 2

Die Gerichte sind zuständig für:

1. Verfahren nach der Verordnung vom 21. Okto-  
ber 1944 über die Behandlung der Ehwohnung  
und des Hausrates nach der Scheidung;
2. Verfahren nach der Verordnung vom 4. Juli 1946  
über die gerichtliche Regelung der Fälligkeit  
alter Schulden (Stundungsverordnung);
3. die Entscheidung über das Verlangen eines  
Ehegatten, dem anderen Ehegatten die gesetz-  
liche Vertretungsmacht zu entziehen;
4. Verfahren nach dem Gesetz vom 4. Juli 1939  
über die Verschollenheit, die Todeserklärung  
und die Feststellung der Todeszeit und den hier-  
mit im Zusammenhang stehenden Verordnun-  
gen und Durchführungsbestimmungen.

## § 3

(1) Die Staatlichen Notariate sind zuständig:

1. für alle Beurkundungen und Beglaubigungen,  
die bisher durch gesetzliche Vorschriften den  
Gerichten übertragen waren;
2. für alle Angelegenheiten, deren Besorgung bis-  
her dem Nachlaßgericht übertragen war (Nach-  
laß- und Nachlaßteilungssachen);
3. für alle im Zusammenhang mit der Errichtung,  
Verwahrung und Eröffnung eines Testamentes  
oder Erbvertrages bisher den Gerichten über-  
tragenen Angelegenheiten;
4. für alle Angelegenheiten, deren Besorgung bis-  
her dem Vormundschaftsgericht übertragen  
war, soweit es sich dabei nicht um die Be-  
treuung Minderjähriger handelt (Vormund-  
schafts- und Pflegschaftssachen im Interesse  
volljähriger oder unbekannter Personen);

5. für nach der Hinterlegungsordnung vom  
10. März 1937 den Hinterlegungsstellen ob-  
liegende Angelegenheiten;
6. für die Entscheidung über die Bewilligung  
einer öffentlichen Zustellung gemäß § 132  
Abs. 2 BGB;
7. für die Entscheidung über die Kraftloserklä-  
rung einer Vollmacht gemäß § 176 Abs. 2 BGB;
8. für die Bestellung eines Vertreters des Grund-  
stückseigentümers gemäß § 1141 BGB;
9. für die Abnahme von Offenbarungseiden, so-  
weit hierfür nicht die Bestimmungen der Zivil-  
prozeßordnung gelten (§ 163 des Gesetzes über  
die Freiwillige Gerichtsbarkeit);
10. für die Benennung, Beerdigung und Verneh-  
mung von Sachverständigen in den Fällen des  
§ 164 des Gesetzes über die Freiwillige Ge-  
richtsbarkeit;
11. für die Bestellung von Verwahrern, soweit  
nach den Vorschriften des BGB die gerichtliche  
Bestellung eines solchen vorgesehen ist, sowie  
für die Entscheidung über die an die Verwah-  
rer zu leistende Vergütung (§ 165 des Gesetzes  
über die Freiwillige Gerichtsbarkeit);
12. für die Entscheidung über den Pfandverkauf  
(§ 166 des Gesetzes über die Freiwillige Ge-  
richtsbarkeit);
13. für die Entgegennahme und Behandlung von  
Erklärungen über den Austritt aus einer Reli-  
gionsgemeinschaft gemäß der Verordnung  
vom 13. Juli 1950 (GBl. S. 660);
14. für die Verwahrung von Akten, Büchern und  
amtlich übergebenen Urkunden eines Notars,  
soweit hierfür bisher die Amtsgerichte zustän-  
dig waren, und für die Ausübung der damit  
in Zusammenhang stehenden Geschäfte;
15. für alle sonstigen Geschäfte, für die die Notare  
zuständig sind.

(2) Die Befugnisse der Notare, die bei Inkraft-  
treten dieser Verordnung ernannt waren, bleiben  
unberührt.